

# Eidgenossenschaft

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **51=71 (1905)**

Heft 36

PDF erstellt am: **14.05.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Massnahmen dieses Reiches in noch erhöhtem Grade achtsam sein, und wird die Besatzung der Bosphorusbefestigungen eine noch schärfere Wachsamkeit entfalten wie diejenige, deren sie sich bereits heute befeissigt. Wir bemerkten bei Karybdsche Kalessi unweit der Mündung des Bosphorus in das schwarze Meer ein Lager von 32 Zelten zu je 14 Mann, mithin für ca. 480 Mann, welche hier jahraus, jahrein, ausser den Besatzungen der Batterien, die in ihnen nahe gelegenen Kasernements untergebracht sind, Wache halten. Überdies liegt in der Regel vor Rumeli Kawak, seltener in der Bucht von Böjückere, ein türkisches Kriegsschiff, welches binnen kürzester Frist das Herankommen einer schon den türkischen Handelsdampfern nicht unbemerkt bleibenden russischen Flotte zu rekonozieren vermag. Mit dem Moment, wo daher die Gefahr eines Angriffes droht, dürften für die Nacht die Scheinwerfer der türkischen Batterien in unausgesetzte, den Bosphorus aufklärende Tätigkeit treten, so dass selbst bei völlig dunklen, stürmischen Nächten ein unbemerktes und unbekämpftes Eindringen feindlicher Schiffe ausgeschlossen erscheint. Auch wenn, wie dies gewiss ist, keine grössere Anzahl türkischer Kriegsschiffe, die zum weitaus grössten Teil in die Reserve gestellt, im goldenen Horn liegen, zur Hand ist, so können rasche Handelsdampfer beim Eintreten der politischen Spannung jederzeit vor die Mündung des Bosphorus entsandt werden, um dort die Annäherung der russischen Flotte zu erkennen und zu melden. Eine völlige Überraschung der Türkei seitens Russlands durch einen derartigen Angriff halten wir daher, ganz abgesehen von der derzeitigen, einen Konflikt beider Mächte ausschliessenden politischen Situation und dem Zustand der Schwarzen-Meerflotte, für ausgeschlossen. Zu einem Geschütz- und Torpedokampf zwischen der Angriffsflotte und den türkischen Strandbatterien, Torpedobooten und Sperren aus unter Wasser schwimmenden, gut verankerten, oder mit freischwimmenden Torpedos würde es jedenfalls kommen.

Überhaupt gehörte ein derartiger, völlig völkerrechtswidriger Überfall, unseres Erachtens ins Gebiet der Gewaltstreiche vergangener Jahrhunderte und wäre auch deswegen völlig ausgeschlossen, weil es die Interessen der Westmächte und das politische Gleichgewicht Europas aufs empfindlichste verletzen und — möge die Pforte ihm momentan erliegen oder nicht — die bewaffnete Intervention jener Mächte aller Voraussicht nach zur Folge haben würde.

Die tiefe Ruhe und das Schweigen, in welches sich das türkische Seraskierat hinsichtlich der vor einigen Jahren brennenden Tagesfrage des Überfalles von Konstantinopel hüllte, und die

seiner Zeit nach aussen nur durch die Nachricht vom Transport schwerer Kaliber der Dardanellenbefestigungen nach dem Bosphorus unterbrochen wurde, war schwer begreiflich; allein in der Türkei hüllt sich, wie jeder, der sich einige Zeit dort aufhält, erkennt, manches in Geheimnis, was nicht ausschliesst, dass unter dem Schutze desselben bei ernstesten Fragen das Erforderliche, hier besonders die Anlage von Torpedosperren — wir erinnern an die ungeahnte Machtentfaltung der Türkei im Jahre 1877/78 — vorbereitet ist. Nichts könnte jedoch der Pforte erwünschter sein, als wenn bei einem etwaigen späteren Kriege mit Russland die inzwischen reformierte russische Schwarze-Meerflotte in dem scheinbar ungenügend verteidigten Bosphorus durch rasch und geschickt entfaltete Sperr- und sonstige Verteidigungsmassregeln ihr Sinope fände.

R. v. B.

### Eidgenossenschaft.

— **Truppenzusammenzug.** Die italienische Regierung hat an die Manöver des II. Armeekorps folgende Offiziere abgeordnet: Oberstleutnant i. G. August Vanzo, Attaché des Bureaus des Generalstabschefs, und Hauptmann i. G. Ed. Ropolo, Militär-Attaché in Bern.

— Der Regierungsrat von Bern ernannte zu Zivilkommissären für die Abschätzung des Kulturschadens bei den Übungen des II. Armeekorps Grossrat Haslebacher (Sumiswald) und Verwalter Schaad (Ützigen).

### Ausland.

**Deutschland.** **Automobile bei den Manövern.** Für das Kaisermanöver, an dem im ganzen 36 Herren des Deutschen Freiwilligen Automobilkorps teilnehmen, ist bestimmt worden, dass die Durchschnittsgeschwindigkeit auf 35 Kilometer pro Stunde beschränkt bleibt. Frhr. v. Brandenstein, der Chef des Stabes des Korps, hat sich bei einer Erkundungsfahrt in dem sehr schwierigen Manövergelände südlich und östlich von Koblenz davon überzeugt, dass bei der grossen Anhäufung von Truppen aller Waffengattungen und der starken Belastung der Strassen eine höhere Geschwindigkeit ohne Gefährdung der Sicherheit nicht zugänglich ist. Die am Manöver teilnehmenden Wagenbesitzer erhalten vom Kriegsministerium eine tägliche Pauschale von 35 Mark. An dieser Vergütung hat man verschiedentlich aus budgetrechtlichen Bedenken Anstoss genommen und bei Gelegenheit des nächsten Militäretats eine Interpellation im Reichstage in Aussicht gestellt. Es sei darauf hingewiesen, dass die täglichen Kosten für jeden Kraftwagen durchschnittlich 70 Mark betragen, also die gewährte Entschädigung — von 350 Mk. für zehn Manövertage — einen Zuschuss aus Privatmitteln von rund 600 Mk. pro Teilnehmer bedeutet, da noch mindestens je ein Tag für Hin- und Rückfahrt ins Manövergelände zu rechnen sein wird. Jeder Materialschaden — wie ein Fall in Graudenz von 3000 Mk. — geht ausserdem auf Kosten des Angehörigen des Korps. Die einfache Tatsache, dass das Kriegsministerium ausser den so teilnehmenden 36 Wagen noch eine ganze Anzahl weiterer Automobile — und zwar zu einem erheblich höheren Tagessatz — freihändig gemietet hat, beweist, dass eine unberechtigte Überschreitung des Etats in keiner Weise vorliegt. (Münch. Allg. Ztg.)